

eine Zulassung vorliegen. Gegenteilige Auffassungen wurden in-
zwischen überwunden. Das Bezirksgericht P. korrigierte durch die
Änderung eines früheren Beschlusses des Plenums ausdrücklich die
Auffassung, daß in einem Strafverfahren nur ein gesellschaftlicher
Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger mitwirken kann.
Die Praxis der Gerichte des Bezirkes hatte gezeigt, daß dieser Stand-
punkt nicht haltbar ist. Auch dazu ein Beispiel:

Vor dem Kreisgericht P. hatte sich ein Angeklagter wegen fahr-
lässiger Körperverletzung und Fahrerflucht zu verantworten.
Das Verkehrssicherheitsaktiv des VEB G. in T. beauftragte einen
gesellschaftlichen Ankläger. In Vorbereitung auf die Hauptver-
handlung nahm der gesellschaftliche Ankläger an einer Beratung
der Brigade teil, in der der Angeklagte arbeitete, und erfuhr,
daß dieser wesentlichen Anteil daran hatte, daß dem Kollektiv
der Titel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ verliehen wurde.
Der gesellschaftliche Ankläger wußte nun nicht, wie er sich in
der Hauptverhandlung verhalten sollte, ging vom Auftrag des
Verkehrssicherheitsaktivs ab und stellte sich in seinem Schluß-
vortrag auf den Standpunkt der Brigade und wurde so zum ge-
sellschaftlichen Verteidiger.

Richtiger wäre es gewesen, neben dem gesellschaftlichen Ankläger
noch ein Mitglied der Brigade als gesellschaftlichen Verteidiger zu-
zulassen. Ein entsprechender Antrag der Brigade lag vor. Auf Drän-
gen des Vorsitzenden der Strafkammer, der sich auf den Beschluß
des Plenums stützte, nahm die Brigade jedoch von ihrem Antrag
Abstand.

Die noch vorhandenen Unklarheiten bei der Mitwirkung in den
verschiedenen Verfahren, das nicht genügend aktive Auftreten von
gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern, die häufige Beschrän-
kung auf Stellungnahmen zur Person des Angeklagten und das nicht
seltene Ende der Tätigkeit mit der Hauptverhandlung unterstreichen,
daß es notwendig ist,

- die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger, aus-
gehend vom Wesen der unmittelbaren Mitwirkung der gesell-
schaftlichen Kräfte am Strafverfahren, als Bestandteil der Ent-
faltung und Vertiefung der sozialistischen Demokratie und der
immer umfassenderen Verwirklichung des grundlegenden Rechts
auf Mitgestaltung zu betrachten,
- die Gemeinsamkeit der Grundaufgabenstellung und die Einheit-
lichkeit der Rechte von gesellschaftlichen Anklägern und Vertei-
digern zu berücksichtigen,
- die spezifischen Aufgaben des gesellschaftlichen Anklägers und
des gesellschaftlichen Verteidigers zu klären.